

Finanz-und Gebührenordnung

Landesgruppe Baden-Württemberg des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V.

Stand: 09.09.2024

1. Zweck und Grundsätze

1.1 Zweck

Der Zweck dieser Finanzordnung ist die umfassende und zusammenhängende Darstellung der finanziellen Regelungen und Abrechnungsmodalitäten bei Tätigkeiten für die LG BaWü. Die Finanzordnung enthält finanzielle Regelungen und Abrechnungsmodalitäten für alle Veranstaltungen in der LG BaWü, für das Verhältnis der LG BaWü zu den anerkannten LG-Übungsgruppen sowie zu allen LG-Funktionsträgern. Die Regelungen der Finanz- und Gebührenordnung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e. V. (RZVH) bleiben hiervon unberührt.

1.2 Grundsätze

Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und von der LG BaWü anerkannte Übungsgruppen sowie sonstige Personen, die für die LG BaWü bzw. im Auftrag der LG BAWü tätig sind, haben für ihre dabei entstehenden finanziellen Aufwendungen Anspruch auf Unterstützung und Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz darf nicht über den tatsächlichen finanziellen Aufwand hinausgehen. Bei allen Tätigkeiten für die LG BaWü gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, d. h. jeder, der für die LG tätig ist, hat unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und des zeitlichen oder materiellen Aufwandes die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen. Tätigkeitsvergütungen werden grundsätzlich nicht gezahlt.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Fahrtkosten

Die LG BaWü erstattet folgenden Personen: Fährtenleger bei Qualis, DM's und WM's, Prüfungsleiter bei Quali's, DM's und WM's, Sonderleiter (Ausstellungen), Körleitung (NZB, JB, ZTP), zertifizierte Parcoursshelfer (Steward, Helfer, Fremdperson) die in ihrem Auftrag eingesetzt werden, die entstandenen Fahrtkosten. Dabei gilt ein Verrechnungssatz für jeden gefahrenen Kilometer von 0,30 €. Bei Fahrgemeinschaften werden je Mitfahrer 0,02 €/km vergütet.

2.2 Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld)

Die LG BaWü erstattet folgenden Personen: Fährtenleger bei Qualis, DM's und WM's, Prüfungsleiter bei Quali's, DM's und WM's, Sonderleiter (Ausstellungen), Körleitung (NZB, JB, ZTP), zertifizierte Parcoursshelfer (Steward, Helfer, Fremdperson) die in ihrem Auftrag eingesetzt werden, Tagegeld.

Tagegelder werden nicht gewährt, wenn der Veranstalter die Tagesverpflegung übernimmt.

Tagegeldsätze:

Der Tagesgeldsatz beträgt je Veranstaltungstag 24,00 €, bei halben Veranstaltungstagen 12,00 €. Generell gilt: bei Reiseantritt nach 12:00h oder Reiseende vor 12:00h ist lediglich ½ Tagesgeld zahlen.

2.3 Übernachtungen

Die LG BaWü erstattet folgenden Personen: Führtenleger bei Qualis, DM's und WM's, Prüfungsleiter bei Quali's, DM's und WM's, Sonderleiter (Ausstellungen), Körleitung (NZB, JB, ZTP), zertifizierte Parcourshelfer (Steward, Helfer, Fremdperson) die in ihrem Auftrag eingesetzt werden, die Kosten für notwendige Übernachtungen.

2.4 Nachweis der Aufwendungen

Die folgenden Personen: Führtenleger bei Qualis, DM's und WM's, Prüfungsleiter bei Quali's, DM's und WM's, Sonderleiter (Ausstellungen), Körleitung (NZB, JB, ZTP), zertifizierte Parcourshelfer (Steward, Helfer, Fremdperson) können aufgrund ihrer Tätigkeit für die LG BaWü, ihren Kostenaufwand gegenüber der LG geltend machen.

Der Kostenaufwand wird nur gegen entsprechende Nachweise bzw. Belege von der LG erstattet. Für die Abrechnungen müssen die entsprechenden Abrechnungsformulare der LG BaWü verwendet werden (Anhang).

2.5 Abrechnungsstellen

Bei Veranstaltungen im Zucht-, Leistungs- und Ausstellungsbereich sind die Abrechnungen dem jeweiligen Veranstaltungsleiter vorzulegen. Dieser überprüft die ihm vorgelegten Abrechnungen auf sachliche Richtigkeit und leitet dann sämtliche Abrechnungen einschl. zugehöriger Belege an den LG-Kassenwart weiter.

2.6 Teilnehmer und gleichzeitige Helferfunktion bei LG-Veranstaltungen

Wer für die LG BAWÜ aktiv bei einer Veranstaltung in einer bestimmten Funktion tätig ist, kann seinen Kostenaufwand entsprechend abrechnen. Ist er gleichzeitig Teilnehmer an derselben Veranstaltung werden Aufwendungen nicht erstattet.

2.7 Aus-, Fortbildung, Schulungen

Für Landesgruppenveranstaltungen übernimmt die LG BAWÜ die Kosten für die Organisation und Durchführung, für SKN Schulungen und Verlängerungen, für Parcourshelfer Schulungen, Züchterschulungen, Helferscheinverlängerungen. Die jeweiligen Teilnehmergebühren sind an die LG zu zahlen.

Persönliche Aufwendungen der LG-Mitglieder für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für eine Ausbildung zu einer bestimmten Funktion innerhalb des Vereins werden auf Antrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres je nach Finanzlage der Landesgruppe jedes Jahr neu entschieden.

Erforderliche Fortbildung /Schulung Zuchtwart	Teilnehmergebühr 40 €
Erforderliche Fortbildung / Schulung Ausstellung	
Erforderliche SKN Verlängerung	
Erforderliche Helferscheinverlängerung	

2.8 Pauschalbetrag

Anstelle der bisher bezahlten Tagegelder für die nichtzertifizierten Helfer erhält der ausrichtende Verein künftig eine Pauschale von 80.-EUR/Tag für die JB und ZTP und für NZB 30.-EUR/Tag für die Bereitstellung aller benötigten Helfer. Ausgenommen sind die zertifizierten Helfer, die nach der RZV-Gebührenordnung bezahlt werden.

2.9 Spendenbescheinigung

Die von der Landesgruppe eingesetzten Helfer können die für die Veranstaltungen gefahrenen Kilometer und das Tagegeld an den jeweiligen Veranstaltungsleiter nach der Veranstaltung gegen eine Spendenquittung einreichen.

Für alles weitere gilt die aktuelle Finanz-und Gebührenordnung des Hauptvereins.